

## Beschlussvorlage

<b>Vorlagen-Nr.: B 2023/049</b> freigegeben
--

Amt: I. Bürgermeister Verfasser: Herr Pfitzenreiter	Datum: 14.06.2023
--	-------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Sozial- und Kulturausschuss	20.06.2023	nicht öffentlich
Finanz- und Verwaltungsausschuss	29.06.2023	nicht öffentlich
Stadtrat	06.07.2023	öffentlich

### **Betreff:**

Notfallreparatur des Kunstrasenkleinspielfeldes beim SV Pesterwitz zur Sicherung des Spielbetriebs

### **Sach- und Rechtslage:**

Im Stadtteil Freital-Pesterwitz befindet sich eine Sportstätte mit verschiedenen Anlagen für unterschiedliche Sportarten. Die betroffenen Grundstücke befinden sich im Eigentum der Stadt Freital, sie sind jedoch langfristig an den SV Pesterwitz verpachtet. In den vergangenen Jahren sind bereits einige Maßnahmen zur Entwicklung der Sportstätten umgesetzt worden. Dies betrifft bspw. die Errichtung eines Bolzplatzes oder den Anbau eines Geräteraums an die Sporthalle.

Zu den Sportanlagen gehört auch ein Kunstrasenkleinspielfeld, welches nach seiner Errichtung im Jahr 1999 bereits seit einiger Zeit für eine Erneuerung in den Blick genommen worden ist. Zunächst wurde im Haushaltsplan 2021 die Sanierung des Belags des Kleinspielfeldes eingeplant. Die Mitgliederzahlen und die sportlich Aktiven haben beim SV Pesterwitz stark zugenommen, sodass eine reine Sanierung des Kunstrasens auf dem Kleinspielfeld nicht die notwendigen Trainingskapazitäten schafft. Deshalb ist an diesem Ort die Errichtung eines Kunstrasens in der Größe eines Großspielfeldes geplant und vorbereitet worden. Diese Maßnahme wurde in die Haushaltspläne der Jahre 2023 und 2024 mit einem Gesamtvolumen von 1.100.000 € (städtischer Anteil 542.000 €, Landeszuwendungen 552.400 €, Vereinsanteil 5.600 €) aufgenommen. Bezüglich der Landeszuwendungen wurden die entsprechenden Anträge fristgemäß eingereicht bzw. nach einer ersten Ablehnung weiterhin aufrechterhalten. Nun wurde der Antrag auch für das Jahr 2023 überraschend abgelehnt, sodass diese Maßnahme mangels ausreichender Finanzierung aktuell nicht umgesetzt werden kann. Der Zuwendungsantrag soll nun auch für das Haushaltsjahr 2024 aufrecht erhalten werden.

Zwischenzeitlich hat sich der Zustand des Kunstrasenkleinspielfeldes so stark verschlechtert, dass dieser nahezu unbespielbar ist. Die übliche Nutzungszeit für einen Kunstrasen der 1. Generation beträgt nach Herstellerangaben 13 bis 15 Jahre. Es wird eingeschätzt, dass das Kleinspielfeld insbesondere für die nutzungsintensiven Zeiten ab Herbst 2023 nicht mehr bespielt werden kann bzw. ein hohes Verletzungsrisiko darstellt. Dies würde den Trainings- und Spielbetrieb des SV Pesterwitz gefährden.

Um dies zu verhindern, soll eine „Notreparatur“ durchgeführt werden. Dabei wird eine oberflächliche Erneuerung des Kunstrasenbelags vorgeschlagen. Auf den bestehenden abgenutzten Belag wird fachgerecht ein neuer Kunstrasen ausgelegt und anschließend besandet. Diese Art des Verlegens ist mit Gesamtkosten in Höhe von 75.500 € kostengünstiger, jedoch nur für eine interimswise Übergangsnutzung geeignet, um den sportlichen Betrieb bis zur Bewilligung von Zuwendungen für die Errichtung des Kunstrasengroßspielfeldes zu sichern. Ein entsprechendes Kostenangebot liegt vor.

Dieser Kunstrasenbelag kann aufgrund der einfachen Verlegeart nach der Interimsnutzung aufgenommen und anschließend in Spielplatzbereichen städtischer Kindertagesstätten und Schulen erneut verlegt werden. Da in den kommenden Jahren an einigen Schulen und Kindertagesstätten der Ersatz von Kunstrasenflächen bzw. Neuverlegung an stark beanspruchten Spielplatzbereichen geplant werden muss, stellt das vorgeschlagene Verfahren letztlich ein „Vorziehen“ künftiger Instandhaltungsmaßnahmen in diesem Bereich dar. Für das Verlegen muss mit einem Aufwand von etwa 5.000 € geplant werden.

Wenn diese „Notreparatur“ nicht umgesetzt würde, hätte dies eine sehr intensive Nutzung des vorhandenen Rasengroßspielfeldes zur Folge. Die dabei insbesondere zwischen Herbst und Frühling auftretende intensive Belastung des Rasens würde zu einem größeren Verschleiß der Rasenfläche führen und eine aufwändige Pflege und Sanierung im Umfang von jährlich rund 10.000 € nach sich ziehen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Kosten für die „Notreparatur“ in Höhe von 75.500 € sind bilanziell als Instandhaltungsmaßnahme zu qualifizieren (aufwands- und zahlungswirksam). Im Haushaltsplan 2023 steht für Instandhaltungsmaßnahmen an Sportanlagen eine Haushaltsermächtigung in Höhe von 2.500 € (Produktkonto 424101.421100/721100, Kommunale Sportstätten, Aufwendungen/Auszahlungen für die Unterhaltung von Grundstücken und baulichen Anlagen) zur Verfügung, so dass die Bewilligung überplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen in Höhe von jeweils 73.000 € notwendig wird.

Dieser Mehrbedarf kann aus ungeplanten Erträgen/Einzahlungen aus der Rückforderung von laufenden und nicht vollständig beanspruchten Betriebskostenzuschüssen des Jahres 2022 an die freien Träger von Kindertageseinrichtungen gedeckt werden.

Gemäß § 79 SächsGemO sind überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Finanzierung gewährleistet ist, diese Voraussetzungen liegen hier vor. Nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Freital ist die Entscheidung über die Bewilligung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bei Beträgen bis 100.000 € je Einzelfall dem Finanz- und Verwaltungsausschuss der Großen Kreisstadt Freital vorbehalten. Unter Berücksichtigung des Einzelfalls und der Kurzfristigkeit der Angelegenheit soll diese Entscheidung durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital getroffen werden.

In Folge der Aufrechterhaltung des Zuwendungsantrags für den Bau eines Kunstrasen-Großspielfeldes für das Haushaltsjahr 2024 ist der städtische Finanzierungsanteil in Höhe von 542.000 € vorrangig bei der Haushaltsplanung 2024 zu berücksichtigen.

**Beschlussvorschlag:**

- 1. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital beschließt zur Finanzierung der Notfallreparatur des Kunstrasenkleinspielfeldes beim SV Pesterwitz überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen (Produktkonto 424101.421100/721100, Kommunale Sportstätten, Aufwendungen/Auszahlungen für die Unterhaltung von Grundstücken und baulichen Anlagen) in Höhe von jeweils 73.000 €, die aus ungeplanten Erträgen/Einzahlungen aus der Rückzahlung von Betriebskostenzuschüssen 2022 der freien Träger von Kindertageseinrichtungen gedeckt werden.**
- 2. Der Antrag auf investive Sportförderung des Freistaates Sachsen zur Errichtung eines Kunstrasengroßspielfeld für das Jahr 2024 wird gemeinsam mit dem SV Pesterwitz aufrechterhalten.**

Rumberg  
Oberbürgermeister